
Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Prüfungsreglement) ¹

(Änderung vom 2. Juli 2010)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 11 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000 sowie auf das Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom 13. September 2002,

beschliesst:

I.

Das Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Prüfungsreglement) vom 3. Juli 2006² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Das Reglement gilt für folgende Ausbildungsgänge:

- a) Ausbildung zur Lehrperson für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule
- b) Ausbildung zur Lehrperson der Primarschule,
- c) Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I.
- d) Ausbildung zum Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- e) Studienprogramm Sekundarstufe II.

Art. 9 Abs. 1

¹ Das Rektorat jeder Teilschule setzt eine Prüfungskommission ein, die aus vier bis acht Mitgliedern besteht und sich aus der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule, Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Ausbildungsbereiche sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anderen Teilschule zusammensetzt.

Art. 13 Grundstudium

Im Rahmen des stufenübergreifenden Grundstudiums wird

- a) die berufsspezifische Eignung für das Studium und für den Beruf abgeklärt (Eignungsabklärung) und
- b) im Rahmen der Akzessmodule die richtige Stufen- und Fachwahl bezüglich des Hauptstudiums sichergestellt.

Art. 14 Bestehen von Modulen und Eignungsabklärung

¹ Module und Eignungsabklärung sind bestanden, wenn die für die einzelnen Module und die Eignungsabklärung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

² Die Direktionskonferenz erlässt Richtlinien betreffend die Wiederholung nicht bestandener Module, die vom Konkordatsrat zu genehmigen sind. Die Prüfungskommission legt auf der Grundlage der Richtlinien die Wiederholungsaufgaben für jede Studierende und jeden Studierenden fest.

³ Wird die Eignungsabklärung nicht bestanden, muss das Mentorat des Grundjahrs wiederholt werden.

Art. 15 Schlussprüfungen der Studiengänge

Die Ausbildungen zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe werden mit der Bachelorprüfung, die Ausbildungen zur Lehrperson für die Sekundarstufe I und zur Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik mit der Masterprüfung abgeschlossen.

Neuer Titel nach Art. 22

4. Studienprogramm Sekundarstufe II

Art. 22^{bis}

¹ Im Rahmen des Studienprogramms Sekundarstufe II führt die PHZ auf der Basis einer Vereinbarung für Hochschulen, welche Ausbildungen von Lehrpersonen für die Sekundarstufe II anbieten, bestimmte pädagogisch-didaktische Module zu Handen der Gesamtausbildung durch.

² Die übertragenen Module werden von der PHZ in eigener Verantwortung und gestützt auf das für die PHZ geltende Ausbildungsrecht durchgeführt und bewertet.

³ Das Studienprogramm Sekundarstufe II ist organisatorisch der Leitung des Studiengangs Sekundarstufe I zugeordnet.

Art. 27 Abs. 2 und 3

² Die Rechtsmittelbefugnis gegen Entscheide in Modulen, die gestützt auf Artikel 22bis für die Universität Luzern durchgeführt werden, richtet sich nach § 24 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Universität Luzern für den Studiengang Master of Arts in Religionslehre mit Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Schulfach Religionslehre (MA Religionslehre).

³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2010 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrats
Der Präsident: Res Schmid
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.5.

² GS 21-86.